

I.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Politika Berlin e.V.. Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

.1: Zweck des Vereins ist die Förderung eines intergenerativen Dialogs sowie das Erbringen von progressiven Impulsen in die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft für die Stärkung der Demokratie und Zivilgesellschaft. Im Zentrum der Vereinsarbeit steht die Förderung des demokratischen Staatswesens (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

.2: Eine zentrale Rolle spielt hierbei die Förderung der politischen Bildung und des zivilen Engagements sowie das Zusammenführen von Akteuren aus der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Politika Berlin möchte insbesondere das zivile und politische Engagement der jüngeren Bürger und anderer Personen fördern und aktiv in das Netzwerk des Vereins einbinden. Unsere Aufgabe ist es, junge Menschen zur aktiven Gestaltung ihrer Lebenswelt über Projekte zu ermutigen und ihnen bei der Umsetzung Hilfestellung zu geben (§52 Abs. 2 Nr. 1).

.3: Dies erfolgt durch die Bereitstellung von Informationen und Informationsforen, Publikationen, Diskussionsforen, Schulungen entsprechender Fähigkeiten und Kenntnisse, Vermittlung von Kontakten in das bestehende Netzwerk und zu anderen Trägern der politischen und kulturellen Bildung sowie zu themenverwandten Körperschaften und Personen. Unser Anliegen ist es konkrete Hilfestellung bei der Projektarbeit zu geben und die Öffentlichkeit über die Projekte durch Veranstaltungen, Workshops, Gesprächsforen und Publikationen zu informieren.

.4: Im weiteren Sinn strebt Politika Berlin durch einen integrativen Open-Source Ansatz, Analysen und Workshops für Akteure aus der Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie durch unsere Projektarbeit, Publikationen und den bereitgestellten Informationen die Förderung des wissenschaftlichen Dialogs an (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO). Dabei versteht sich Politika Berlin als eine Plattform zur Erarbeitung und Verbreitung von alternativen Konzepten und Strategien, die besonders intergenerative Akzente setzen möchte und dabei konstruktiv die Anliegen der jüngeren Bürger in diesem Land in den gesellschaftlichen Diskurs einbringt.

.5: Insbesondere wird dies erreicht durch die Aufarbeitung aktueller Themen im Arbeitsmarkt, der Bildung und Ausbildung, des zivilen und politischen Engagements, der Förderung und Integration benachteiligter Personen und Gruppen in der Gesellschaft und einer konstruktiven Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen neuer Medien und sozialer Netzwerke.

.6: Politika Berlin kann auch als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO auftreten. Zweck des Vereins ist dann die Beschaffung von Mitteln oder die Bereitstellung von Ressourcen zur Förderung von externen Projekten die mit dem in 2.1 genannten Zwecks des Vereins vereinbar sind.

.7: Politika Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO).

III. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitglieder/Mitgliederversammlung

.1 Ordentliche Mitglieder

.1: Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und vom Vorstand bewilligt werden.

.2: Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand; die Mitgliederversammlung beschließt über die Angemessenheit der Beiträge. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

.3: Alle Mitglieder sind beitragsverpflichtet, außer eine Ausnahme ist vom Vorstand verabschiedet worden.

.4: Die Mitgliederversammlung fasst mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

.5: Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

.6: Der Vorstand lädt schriftlich oder per Email zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres ein. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- Die Mitgliederversammlung nimmt die Planung des Vorstandes über die Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres entgegen und beschließt diese mit einer einfachen Mehrheit. Änderungswünsche müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden und von min 25% der Mitglieder unterstützt werden.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt min. einen Revisoren und nimmt den Revisionsbericht entgegen. Dieser beinhaltet die Rechnungsprüfung und die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

.2 Fördermitglieder

Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder unterstützen Politika Berlin ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder können auch einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen.

.3 Mitgliedrechte

Alle Mitglieder (Ordentliche, Gründungs- und Fördermitglieder) erhalten folgende Leistungen:

- Sonderkonditionen für Publikationen
- in regelmäßigen Abständen Mitgliedernachrichten
- Können an allen Veranstaltungen von Politika Berlin teilnehmen soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.
- Sonderkonditionen für zahlungspflichtige Veranstaltungen
- Erhalten Zugang zu dem Netzwerk von Politika Berlin
- Können Projekte einreichen, über deren Realisierung der Vorstand entscheidet.
- Werden über anstehende Publikationen informiert und können Artikel für entsprechende Publikationen von Politika Berlin einreichen, über deren Veröffentlichung der Vorstand entscheidet.

V. Organisationsstruktur

.1 Vorstand

.2 Mitgliederversammlung

.3 Beirat

VI. Vorstand

.1: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Darunter fallen Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister sowie ggf. weitere gewählte Mitglieder des Vorstands.

.2: Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereines bestmöglich zu fördern, an den regulären Vorstandssitzungen sowie Projekten teilzunehmen und Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

.3: Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

.4: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen jeden zweiten Monat. Weitere außerordentliche Vorstandssitzungen können von dem Vorstandsvorsitzenden oder min. 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden und müssen innerhalb einer Frist von min. 14 Tage schriftlich oder per Email mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

.5: In der laufenden Vorstandperiode können Vorstandsmitglieder, die sich grobe Verletzungen der Vereinspflichten, Interessen und Zwecks des Vereins (siehe Punkt II.1 und VI.2) haben zuschulden kommen gelassen, aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden und muss in einer außerordentlichen Vorstandssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit unter Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden beschlossen werden.

.6: Der Vorstand kann während der laufenden Vorstandsperiode neue Personen in den Vorstand berufen. Hierzu muss ein Antrag vom Vorstandsvorsitzenden und min. einem Vorstandsmitglied erfolgen und in einer Vorstandssitzung mit einer 2/3 Mehrheit unter Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bewilligt werden. Der Mitgliederversammlung muss darüber Rechenschaft abgelegt werden. Auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder,

muss der Vorstand diese Entscheidung auf der Mitgliederversammlung rechtfertigen und mit einer einfachen Mehrheit bestätigen lassen.

.7: Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind gemäß § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

.8: Der Vorstand kann für die laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer ernennen. Unter diesen Bedingungen darf ein Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. In diesem Fall fällt diese Funktion dem Vorstandsvorsitzenden zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende diese Funktion nicht annehmen wollen, kann ein anderer Geschäftsführer ernannt werden und führt dann die laufenden Vereinsgeschäfte.

.9: Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden bzw. bei der Anmeldung des Vereins redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der hierfür relevanten Satzungspassagen vorzunehmen.

VII. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, dessen Mitglieder den Verein ideell unterstützen und an Aktivitäten des Vereins teilnehmen können. Die Amtszeit ist nicht begrenzt. Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Beirates können auch Mitglieder des Vereins sein.

VII. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützigen Körperschaft, die ebenfalls die politische Bildung fördert. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher gemeinnützigen Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Vorstandes und des Finanzamtes gefällt werden.